

Antrag auf Änderung der Beachvolleyballordnung

→ Antrag des Beachausschusses

VSpO und VBO haben kaum Gemeinsamkeiten

§ 1 Einleitung

1.1 Die VBVO regelt ~~in Ergänzung und Abweichung von der Verbands-Spielordnung (VSpO)~~ den Beach – Volleyball - Spielverkehr sowie die Aufgaben und die Besetzung des Beachausschusses des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (WVV).

→ Antrag des Beachausschusses

Hinweis auf Durchführungsbestimmungen ist notwendig

§ 1 Einleitung

...

1.4 ~~Gesonderte Bestimmungen und Ergänzungen oder Änderungen werden in den jährlichen Durchführungsbestimmungen veröffentlicht.~~

→ Antrag des Beachausschusses

Erweiterung des Ausschusses, da die Aufgaben des Beachwartes vielfältig sind und so eine Aufgabenverteilung möglich ist; die fortlaufende Nummerierung ist anzupassen;

§ 2 Organisation

...

2.1 Zuständiges Organ für alle Angelegenheiten des Beach-Volleyballs im WVV und in der WVJ ist der Verbands - Beachausschuss (VBA).

Dem VBA gehören an:

- a) der Verbands - Beachwart (VBW) als Vorsitzender,
- b) ~~ein Beisitzer als sein Stellvertreter~~
- c) der Verbands-Jugend-Beachwart,

...

2.3 Wahl und Berufung des VBA und der Mitglieder des AK Beach-Spielbetriebs:

- (1) Der VBW ~~und sein Stellvertreter~~ werden gemäß WVV-Satzung vom Verbandstag gewählt.

...

→ Antrag des Beachausschusses

Bei möglicher finanzieller Entschädigung nur Rücksprache mit dem Präsidium analog §24 (1) f) der Satzung

§ 2 Organisation

...

2.6 Mit Zustimmung des WVV – ~~Vorstandes Präsidiums~~ können Organisationsleitung und -aufgaben bei der Durchführung der WVV – Beach – Volleyball - Serie einschließlich der Westdeutschen Beach Volleyball-Meisterschaften auf einen Dritten übertragen werden. Dieser ist den Weisungen des VBA und den Bestimmungen dieser Ordnung zu unterwerfen.

→ **Antrag des Beachausschusses**

Anpassungen aufgrund der Webseite beach.nrw

§ 3 WVV-Beach-Volleyball-Serie und Westdeutsche Beach-Volleyball-Meisterschaft

3.1 Der WVV schreibt jährlich die WVV-Beach- Volleyball-Serie für Frauen, Männer und Mixed Teams aus. [...] Die Ausrichtung der Westdeutschen Meisterschaften wird durch das WVV- Präsidium vergeben. Wenn eine Ausschreibung erfolgt, wird die Ausschreibung ~~in den amtlichen Mitteilungen des WVV (Journal und Homepage)~~ über die Website der WVV-Beach-Tour bekannt gemacht.

→ **Antrag des Beachausschusses**

Anpassungen s.o. analog Satzung;

Es gibt keinen Standardvertrag. Der Vertrag wird jedes Jahr angepasst

...

3.2 ~~Der Vorstand~~ Das Präsidium des WVV legt in der Ausschreibung auf Vorschlag des VBA den Terminrahmen und unter Hinweis auf die jeweiligen Durchführungsbestimmungen, die Ausschreibungsbedingungen ~~und den Standardausrichtervertrag~~ fest.

...

→ **Antrag des Beachausschusses**

Keine Anlage mehr in der VBO; Antragsvordruck online auf beach.nrw

...

3.3 Bewerber müssen den Bewerbungsantrag bis zum Meldetermin auf dem vorgegebenen Antragsvordruck (~~Anlage 1~~) an den WVV-Beachwart richten. Sie müssen sich zur Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen verpflichten.

→ **Antrag des Beachausschusses**

Abschwächung, damit auch unerfahrene Ausrichter die Chance erhalten können; im Ausrichtervertrag verankern

...

3.4 Grundsätzlich ~~werden sollen~~ Ausrichter bevorzugt ~~werden~~, die ihre Leistungsfähigkeit bereits nachgewiesen haben. Auf einen einheitlichen, professionellen Turnierstandard, der die Anforderungen eines hochwertigen sportlichen Ereignisses, einer publikumswirksamen Präsentation und einer mediengerechten Vermarktung erfüllt, ist Wert zu legen. Alle Ausrichter sind gehalten, ihre Turniere nach besten Möglichkeiten zu organisieren und auch zu präsentieren. ~~Das Erscheinungsbild der Veranstaltung entscheidet über deren Erfolg und damit auch über die weitere Anerkennung der WVV – Beach – Volleyball – Serie insgesamt. Der WVV ist gehalten, eine Gesamtvermarktung in o. g. Sinne sicherzustellen. Ausrichter, die Mitglieder des WVV sind, werden bei der Vergabe von Turnieren bevorzugt.~~

→ **Antrag des Beachausschusses**

Alle Anpassungen aufgrund des Anmeldeverfahrens und des Zahlungssystems per Lastschrift über beach.nrw

...

§ 4 Teilnahme an der WVV-Beach-Volleyball-Serie

4.1 Die Turniere werden ~~in den amtlichen Mitteilungen des WVV~~ auf der Website der WVV-Beach-Tour veröffentlicht.

4.2 Die Meldung eines Teams erfolgt ausschließlich über die Website der WVV-Beach-Tour.

4.3 Die Zulassung der gemeldeten Teams erfolgt nach den Durchführungsbestimmungen.

~~4.4 Wird eine gemeldete Mannschaft nicht zum Turnier zugelassen, ist ihr das Meldegeld zu erstatten. Nimmt eine gemeldete Mannschaft am Turnier teil, erhält sie nach Erfüllung ihrer Turnierpflichten ihre Kautions zurück. Nimmt eine gemeldete Mannschaft trotz Zulassung nicht am Turnier teil, verbleibt das Meldegeld beim Ausrichter. Erfolgt nicht spätestens am Tag vor Turnierbeginn eine Absage, wird die Mannschaft mit Abzug von 10 % der in der Rangliste erreichten Punkte belastet.~~

→ **Antrag des Beachausschusses**

Nicht alle Beachvolleyballspieler sind Hallenspieler, gehören aber trotzdem einem Verein an.

...

§ 7 Spielberechtigung

...

7.2 An den Turnieren nach § 4 und § 5 dürfen nur Spieler teilnehmen, die ~~einen gültigen DVV-Spielerpass, eine gültige Bundesliga-Spieler-Lizenz besitzen oder~~ Mitglied in einem WVV-Verein eines Volleyball-Landesverbandes sind. Spieler, die sich selbst zu Turnieren nach § 4 und § 5 anmelden, haben mit ihrer Anmeldung dafür einzustehen, dass die Zustimmung ihres Vereins zur Teilnahme an dem Turnier vorliegt.

→ **Antrag des Beachausschusses**

Nummerierung streichen.

Keine Unterscheidung mehr zwischen schweren und nicht schweren Fällen, da nie angewendet.

...

§ 7 Spielberechtigung

...

~~7.5~~ Spieler, die keine Spielberechtigung haben, können von einem Turnier ausgeschlossen werden. Stellt sich nach Abschluss einer Veranstaltung heraus, dass für einen oder beide Spieler keine Spielberechtigung vorlag, sind der Mannschaft die Punkte zu entziehen. Preisgelder, Pokale und Ehrenplaketten sind einzuziehen. ~~In schweren Fällen können Spieler mit weiteren Sanktionen belegt werden.~~

→ **Antrag des Beachausschusses**

Streichen der Nummerierung, da einziger Punkt unter § 8

...

§ 8 Teilnahme ausländischer Spieler an Turnieren im WVV

~~8.1~~ Für die Teilnahme ausländischer Spieler an Turnieren auf dem Hoheitsgebiet gelten die Bestimmungen der Beach-Volleyball-Ordnung des DVV.

→ **Antrag des Beachausschusses**

Zeitgemäße Anpassung

...

§ 11 Sanktionskatalog

Anträge auf Satzungs- und Ordnungsänderung zum Verbandstag 2020

11.1 Alle Strafen werden vom VBA ausgesprochen ~~in den amtlichen Mitteilungen des WVV sowie auf der WVV-Homepage veröffentlicht~~. Die Bescheide werden in digitaler Form (per Email) an die betroffenen Spieler verschickt. Gegen alle Entscheidungen des VBA oder der Turnierleitung ist die Anrufung der Rechtsinstanzen des WVV gem. der VRSO möglich. Strafen oder Sperren des DVV werden anerkannt.

→ Antrag des Beachausschusses

Aus den Durchführungsbestimmungen übernommen. Strafen müssen in der Ordnung verankert sein.

...

§ 11 Sanktionskatalog

...

11.2 Strafen gegen Spieler

a) Abmeldung von einem Turnier (ohne Attest*)

- Ab Montag vor Turnierbeginn: Einzug des Startgelds
- Ab zwei Tage vor dem Turnier: Einzug Startgeld und Kautions

b) Nicht-Antreten (ohne Attest*)

- Nicht-Antreten zum Spiel: Verlust von Preisgeld sowie aller erspielten Punkte + Einzug der Kautions
- Nicht-Antreten zum Turnier: Einzug von Startgeld und Kautions, sowie Verlust von 10% der Ranglistenpunkte (Ermessen des Beachwarts)
- Nicht-Antreten am folgenden Turniertag: Verlust von Preisgeld + Einzug der Kautions

**Ein Attest muss bis 12:00 Uhr am nächsten Werktag nach dem Turnier dem Ausrichter vorliegen. Eine E-Mail mit einer Kopie oder dem Foto des Attestes ist hierbei ausreichend. Der Ausrichter kann auf das Attest verzichten.*

c) Verstöße gegen die Schiedsrichter-Pflicht

- Nicht-Erfüllung der Schiedsrichterpflicht: Einzug der Kautions

d) Verstöße bzgl. Spielkleidung (Auf Turnieren, bei denen Spielershirts gestellt werden)

- Tragen nicht einheitlicher Hosen: Einzug der Kautions

e) Nicht-Befolgung der beim Technical Meeting ausgegebenen Weisungen

- Nach der zweiten Verwarnung: Einzug der Kautions
- Nach der dritten Verwarnung: Turnierausschluss

f) Abwesenheit bei der Siegerehrung

Bei Meisterschaften, A-Turnieren und höher:

Einzug der Kautions

g) Sanktionen im Spiel

- Rote Karte: 10,- Euro Ordnungsstrafe pro rote Karte
- Dritte rote Karte in einer Saison: Sperre für das nächste gleichwertige Turnier
- Dritte rote Karte in Folge in einem Spiel (wg. Verzögerung): Spielverlust
- Gelb-Rote Karte: Eine Gelb-Rote Karte zieht eine zusätzliche Ordnungsstrafe von 25,- Euro nach sich, sowie eine Sperre, die sich nach der Schwere des Vergehens unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit richten soll. Über die Dauer entscheidet der VBA.

h) Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband

Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der ersten Mahnung wird der Spieler bis zum Begleichen aller

Anträge auf Satzungs- und Ordnungsänderung zum Verbandstag 2020

Verbindlichkeiten beim WVV für die WVV Beach-Tour gesperrt. Der Mahnbescheid gilt ab dem dritten Tag nach dem Tag des Versendens als zugestellt. Nach dreimaligen Nichteinlösen einer Lastschrift, ist der Spieler für den Rest des laufenden Kalenderjahres gesperrt. Alle weiteren Punkte regelt die Verbands- Finanzordnung des WVV.

i) Angabe eines falschen Vereins im Spielerprofil: Spielerprofil wird „inaktiv“ gesetzt

j) Teilnahme an nicht genehmigten Turnieren (§§ 9.1, 9.2)

- Ordnungsstrafe: 50,- Euro
- im Wiederholungsfall: Sperre für eine Saison in der WVV Beach Tour und Verdopplung der Ordnungsstrafe.

11.3 Strafen gegen Turnierausrichter

a) Verspätete Ergebnismeldung

- Bis zu 2 Tage: 20,- Euro
- Mehr als 2 Tage: 30,- Euro
- Bei Turnieren mit DVV-Punkten: 50,- Euro zzgl. Schadenersatz

b) Verspätete Zahlungseingabe

- Bis zu 2 Tage: 20,- Euro
- Mehr als 2 Tage: 30,- Euro

c) Falsche Zahlungseingabe

Fehlerhafte Eingabe: 20,- Euro

d) Sonstige Fristen

- Veröffentlichung der Turnierinfos (weniger als 24 Stunden nach Zulassung): 50,00 Euro
- Verspätete Abgabe der Turnier-Fotos: 30,00 Euro

e) Verstöße beim Turnier

- Keine lizenzierten Schiedsrichter eingesetzt: 100,- Euro
- Nichteinhaltung der Durchführungsbestimmungen: Bis zu 200,- Euro
- Nicht Einhaltung des vorgeschriebenen Spielballs: 50,00 Euro

f) Absage eines Turniers*

- Nach Meldeschluss: 100,- Euro
- Ab Mittwoch vor dem Turnier (trotz genügend großem Teilnehmerfeld): Bis zu 250,- Euro

**Ausgenommen sind Turnierabsagen aufgrund höherer Gewalt, beispielsweise wegen konkurrierender unabsehbarer Veranstaltungen, die eine Sperre des Turniergeländes nach sich ziehen, witterungsbedingter Absagen oder besonderer Umstände im Umfeld des Ausrichters. Die Entscheidung hierüber fällt der VBA.*

g) Ausrichten eines nicht gemeldeten/ genehmigten Turniers

- Ordnungsstrafe: 250,- Euro
- im Wiederholungsfall: Ordnungsstrafe 250,00,- Euro und Ausrichtersperre von 1 Jahr